

E-Mail: sorgeregister@lra-mue.de
 Telefon: 08631/699-396
 Telefax: 08631/699-15396

Landratsamt Mühldorf am Inn
 Amt für Jugend und Familie
 Töginger Str. 18
 84453 Mühldorf am Inn

Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister nach § 58a SGB VIII

Angaben zur Person der Mutter:

Familienname / Vornamen	
Geburtsname	
Straße / Haus-Nr.	
Postleitzahl / Wohnort	
Geburtsdatum / Geburtsort	
Telefon / Fax	
E-Mail	

Ich beantrage eine schriftliche Auskunft darüber, dass keine Eintragungen im Sorgeregister vorliegen

Ich beantrage eine schriftliche Auskunft darüber, dass Eintragungen im Sorgeregister nur in Bezug auf die durch eine gerichtliche Entscheidung betroffenen Teile der elterlichen Sorge vorliegen.

Angaben zum Kind:

Familienname / Vornamen	
Geburtsname	
Geburtsdatum / Geburtsort	

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin oder war und

keine Gerichtsentscheidung/en zur elterlichen Sorge vorliegt/vorliegen.

(eine) Gerichtsentscheidung/en über Teile der der elterlichen Sorge vorliegt/vorliegen.

Eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes ist beigelegt (ist der Vater dort nicht eingetragen, ist die Kopie der Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmungserklärung der Mutter und ggf. ein Nachweis über eine mögliche Namensänderung von Mutter und Kind hinzuzufügen). Die Hinweise zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zum Inhalt dieser Auskunft habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Bitte kreuzen Sie im Antrag Betreffendes an.

Gem. § 1626a BGB steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, später einander heiraten, eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben oder ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt. Weiterhin können Einschränkungen der mütterlichen Alleinsorge auf einem (Teil-)Entzug nach § 1666 BGB beruhen oder einer gerichtlichen Regelung anlässlich einer Trennung (§ 1671 Abs.2 und 3 BGB). Im Übrigen hat die Mutter das alleinige Sorgerecht. Trotz größter Sorgfalt bei der Führung der Sorgeregister können dort nur solche beurkundeten Sorgeerklärungen oder gerichtliche Entscheidungen verzeichnet werden, die auch tatsächlich dorthin gemeldet werden. Sollte ausnahmsweise eine Information bzw. eine darauf beruhende schriftliche Auskunft aus diesem Grund unrichtig sein, kann dies keine Haftung der beteiligten Jugendämter begründen.

Für Kinder geschiedener Eltern kann keine Auskunft erteilt werden.

Die Auskunft entspricht dem Stand des Sorgeregisters am Tag der Auskunftserteilung. Spätere Änderungen / Einträge werden nicht automatisch mitgeteilt. Die Auskunft muss ggf. erneut beantragt werden. Bitte beachten Sie auch die Informationen auf unserer Internetseite.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie im Internet unter <https://lra-mue.de/buergerservice/themenfelder/amt-fuer-jugend-und-familie/datenschutz.html>